



Statuten der Pfadiabteilung Wartensee Neuenkirch

1 Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1.1 Die Pfadiabteilung Wartensee Neuenkirch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuenkirch.

2 Grundlagen und Zugehörigkeit

Art. 2.1 Die Pfadiabteilung Wartensee Neuenkirch ist religiös und politisch neutral und unabhängig.

Art. 2.2 Sie ist dem Kantonalverband (KV) der Pfadi Luzern und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Corps Santenberg.

Art. 2.3 Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3 Zweck

Art. 3.1 Die Pfadiabteilung will Kindern und Jugendlichen durch Erlebnisse die Natur näher bringen, den Gemeinschaftssinn fördern und das Umweltbewusstsein wecken. Sie will Kinder und Jugendliche fördern, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Art. 3.2 Sie ist bestrebt, das Freizeitangebot im Gebiet der Gemeinde Neuenkirch zu ergänzen und nimmt in diesem Sinn Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit wahr.

4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Mitglieder sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts aus allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Nationalität oder Religionszugehörigkeit.

Art. 4.2 In die Pfadiabteilung können Kinder ab 7 Jahren eintreten.

Art. 4.3 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die Abteilungsleitung (AL), welche über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der Inhaber bzw. die Inhaberin der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mit unterzeichnen.

Art. 4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mit unterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

2) Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied nach einer Verwarnung ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend.

3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Elternrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Elternrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 14 Tagen Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (§ 5 Statuten der Pfadi Luzern).

5 Vereinsorganisation

Art. 5.1 **Die Organe der Pfadiabteilung sind:**

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Abteilungsleitung (AL)
- Der Elternrat (ER)

Art. 5.2 **Die Generalversammlung (GV)**

Die Versammlung der Abteilungsleitung und des Elternrates ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.

Art. 5.3 Die GV wird anfangs Jahr bis spätestens im März vom Vorsitzenden des Elternrats einberufen und geleitet. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann von der Abteilungsleitung, vom Elternrat oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der GV verlangt werden.

Art. 5.4 Anträge an die GV sind bis spätestens 7 Tage im Voraus in schriftlicher Form an den Elternrat einzureichen.

Art. 5.5 An der GV wird:

- der Jahresbericht der Abteilungsleitung genehmigt
- die Kasse und der Revisorenbericht verabschiedet
- das Budget verabschiedet
- der Jahresbeitrag festgelegt
- die Wahl der Mitglieder des Elternrates sowie der Revisoren und Revisorinnen vorgenommen

- Art. 5.6 **Die Abteilungsleitung (AL)**
Die Abteilungsleitung besteht aus
- dem Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin
 - den Verantwortlichen für die Stufen-/Stammleitung und deren Stellvertretungen
 - dem Kassier bzw. der Kassierin
 - dem Materialverwalter bzw. der Materialverwalterin
- Art. 5.7 Die AL konstituiert sich selbst. Doppelfunktionen sind möglich. Die Abteilungsleitung soll bezüglich Wölfli, Mädchen- und Bubenpfadi gleichberechtigt zusammengesetzt sein.
- Art. 5.8 Die Abteilungsleitung ist das verantwortliche Leitungsorgan gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit. Sie ist verantwortlich für einen kontinuierlichen Pfadibetrieb durch die Ausbildung, Beratung und Betreuung der Venner und Leiter.
- Art. 5.9 Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin
- ist für die Gesamtleitung verantwortlich
 - koordiniert die Tätigkeiten der Aktiven mit denen des Elternrates
 - befolgt die Weisungen des PBS und des KV Pfadi Luzern über die Führung der Abteilung
- Art. 5.10 Die Stufen- und Stammleiterinnen und –leiter
- betreuen die unterstellten Einheiten
 - sind verantwortlich für die Auswahl des Nachwuchses auf der Stufe der Venner und Wölfleiter
 - gestalten ein abwechslungsreiches Programm
 - führen alle 14 Tage einen Treff durch
 - führen die entsprechenden Lager durch
- Art. 5.11 Die Venner
- planen alle 14 Tage einen Treff und führen ihn durch
 - leiten die Gruppen
- Art. 5.12 Der Kassier bzw. die Kassierin ist verantwortlich für das Kassenwesen der Abteilung und führt Kontrollle über Einnahmen und Ausgaben gemäss Art. 6 dieser Statuten.
- Art. 5.13 Der Materialverwalter bzw. die Materialverwalterin ist verantwortlich für das Abteilungsmaterial und für die Materialstelle.
- Art. 5.14 Die Mitglieder der AL sind bei der Suche ihrer jeweiligen Nachfolgerinnen und Nachfolger behilflich und arbeiten diese ein.
- Art. 5.15 Neben den in Art. 5.6 erwähnten Mitgliedern kann die AL weitere Stabsstellen definieren. Die jeweiligen Verantwortlichen gehören der AL an.

Art. 5.16 Der Elternrat (ER)

Der ER besteht aus einer Gruppe interessierter Erwachsener, die die Elternschaft, die Ehemaligen, die Kirchgemeinden und die Gemeindebehörden vertreten, sowie aus einer Vertretung der AL. Insbesondere gehören ihm an:

- ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende
- ein Aktuar bzw. eine Aktuarin
- Beisitzende
- mindestens ein Mitglied der AL

Art.5.17 Die Mitglieder des ER werden an der GV gemäss Art. 5.5 gewählt. Im weiteren konstituiert sich der ER selbst.

Art. 5.18 Der ER trifft sich 5 Mal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden.

Art. 5.19 Der ER

- berät die Abteilung und liefert konstruktive Rückmeldungen aus Sicht der Eltern und Gemeinwesen, mischt sich aber nicht in die konkrete Gestaltung der Pfadiarbeit ein
- fördert die Kommunikation zwischen Leitungsteam und Eltern
- unterstützt die Abteilung gegenüber Behörden und Aussenstehenden
- nimmt die Aufgabe der Revision der Buchhaltung wahr

6 Rechnungswesen

Art. 6.1 Grundsätze

- das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr
- für die gesamte Abteilung wird eine Abteilungsbuchhaltung geführt
- zusätzlich wird pro Stamm für die Treffs eine Kasse geführt. Über den Bestand in diesen Kassen entscheiden Kassier/in und Abteilungsleiter/in. Für die Führung sind die Stammler/innen zuständig. Die Kassenbestände erscheinen in der Jahresrechnung

Art. 6.2 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge der Politischen und Kirchlichen Gemeinden
- Beiträge von andern Gemeinnützigen Vereinen
- Finanzierungsaktionen
- Veranstaltungs- und Sammelreinerträgen
- Schenkungen

Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100.- pro Kalenderjahr und Mitglied.

Art. 6.3 Ausgaben

Zu den Ausgaben gehören insbesondere

- Ausgaben für die Ausbildung und Weiterbildung der Leiter/innen
- alle weiteren Ausgaben gemäss Beschluss AL

Art. 6.4 **Kontrollstelle**
Für die Revision der Buchhaltung ist der ER zuständig. Die Revisoren und Revisorinnen werden gemäss Art. 5.5 aus seinem Kreis gewählt. Sie überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit und unterbreiten der GV ihren Bericht mit Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

7 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

8 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Abteilung und der einzelnen Stufen haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

9 Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Änderungen dieser Statuten sind auf Antrag hin an der GV möglich. Sie müssen mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden angenommen werden. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

Art. 9.2 Die Auflösung der Pfadiabteilung kann an der GV beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 der Eingeladenen anwesend sein und die Auflösung mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen. Im Falle der Auflösung fällt das Abteilungsvermögen in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes (§ 8 Statuten der Pfadi Luzern). Er entscheidet über die weitere Verwendung. In der Regel überlässt er die Verwaltung des Abteilungsvermögens dem zuständigen Corps.

Art. 9.3 Für alle in diesen Statuten fehlenden Bestimmungen finden die Statuten der PBS und des KV Pfadi Luzern Anwendung.

Art. 9.4 Diese Statuten wurden von der Verammlung des Elternrates am 13. November 2008 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Neuenkirch den 13. November 2008

AbteilungsleiterIn

Vorsitzende des Elternrates

ProtokollführerIn

.....

.....

.....

Genehmigt durch den Vorstand der Pfadi Luzern:

Luzern, den

Für den Vorstand der Pfadi Luzern

Vorsitzender des Vorstands

ProtokollführerIn

.....

.....